

Entscheidungsanmerkung

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Einsteigen“ im Sinne von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Wer eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Zugang bestimmte Tür betritt, steigt nicht im Sinne von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein, unabhängig davon, auf welche Weise er die Tür geöffnet hat.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 243, 244

BGH, Beschl. v. 10.3.2016 – 3 StR 404/15 (OLG Oldenburg)¹

I. Einleitung

Die Entscheidung betrifft mit der Auslegung des Merkmals des Einsteigens ein klausurrelevantes Detailproblem des Besonderen Teils, das sich gleichermaßen in § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB findet. Über das konkrete Problem hinaus ist sie von Interesse, weil der BGH in geradezu lehrbuchartiger Weise die gängigen Auslegungsmethoden zur Anwendung bringt und sich zu den Grenzen teleologischer Auslegung verhält.

Die Frage gelangte zum BGH, weil das OLG Oldenburg von einer gefestigten und vor nicht allzu langer Zeit noch einmal bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen wollte.² Nach dieser soll ein Einsteigen im Sinne der §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur vorliegen, wenn der Täter durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung in die geschützte Räumlichkeit eindringt.³ Wollte das OLG Oldenburg hiervon abweichend entscheiden, war es gehalten, die Frage dem BGH nach § 121 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG vorzulegen.⁴ Diese Vorlagepflicht dient der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung, die gefährdet wäre, wenn Rechtsfragen wie die Auslegung von gesetzlichen Merkmalen von unterschiedlichen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden würden.⁵ In einem solchen Fall wäre die normative Orientierungssicherheit der Bürger nachteilig betroffen, die nicht

mehr wüssten, welcher Auslegungsvariante sie folgen sollten, um dem strafenden Zugriff des Staates zu entgehen.

II. Sachverhalt

Im konkreten Fall hatte der Angeklagte durch ein auf „Kipp“ stehendes Fenster eines Wohnhauses gegriffen und die am oberen Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene gelöst. Hierdurch war es ihm möglich, das Fenster weiter nach hinten zu kippen und den Griff der danebenliegenden Terrassentür umzulegen. Nachdem der Angeklagte auf diese Weise mit weiteren Beteiligten in das Wohnhaus gelangt war, entwendete er diverse Alkoholika.

III. Rechtliche Würdigung

1. Ein Einbrechen im Sinne des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB schied aus: Das Lösen der Verriegelungsschiene war weder mit einem gesteigerten Energieeinsatz verbunden noch wurde die Substanz des Fensters verletzt.⁶ Insofern lässt sich das Verhalten nicht unter die gängige Definition subsumieren, nach der ein gewaltsames Öffnen von Umschließungen erforderlich ist, die ein tatsächliches Hindernis bilden und dem Eindringen in den umschlossenen Raum entgegenstehen; hierfür ist eine nicht unerhebliche Kraftentfaltung zu verlangen.⁷

2. Das OLG Oldenburg sah als Ergebnis einer teleologischen Auslegung allerdings das Merkmal des Einsteigens im Sinne der §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt. Hierunter versteht man das Eindringen in einen geschützten Raum unter Überwindung von Hindernissen, wobei der Täter dort einen Stützpunkt – und sei es in Form eines abgestellten Fußes – gefunden haben muss, der ihm sodann die Wegnahme ermöglicht; das bloße Hineinbeugen reicht nicht aus, etwa um eine Sache „herauszuangeln“.⁸ Die vom OLG Oldenburg propagierte Abweichung vom bisherigen Verständnis liegt darin, dass künftig auch das Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt bestimmte Öffnung – im konkreten Fall: die Terrassentür – das Merkmal erfüllen soll.⁹ Bislang waren nur Konstellationen wie das Überklettern einer Mauer, eines Zaunes oder eines Fensters

¹ Abgedruckt in NJW 2016, 1897. Die Entscheidung ist unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74730&pos=0&anz=1> (23.8.2016) abrufbar.

² Zu dieser vom BGH zitierten tradierten Rechtsprechung siehe RGSt 4, 175 (176 f.); BGH NJW 1952, 984; BGH NJW 1953, 992; BGH NJW 1960, 1357 (1358); BGH NStZ 2000, 143 (144); BGH NStZ 2010, 374 (375).

³ BGH NStZ 2010, 374 (375).

⁴ Vgl. OLG Oldenburg NStZ 2016, 98.

⁵ BGHSt 4, 138; 27, 212 (214). Siehe hierzu auch *Beulke*, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 52; *Meyer-Göfner/Schmitt*, Strafprozessordnung, Kommentar, 59. Aufl. 2016, § 121 GVG Rn. 5.

⁶ OLG Oldenburg NStZ 2016, 98.

⁷ BGH NStZ 2000, 143. Siehe hierzu auch *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Aufl. 2016, § 243 Rn. 5; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 243 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2016, § 3 Rn. 13.

⁸ BGHSt 10, 132; BGH NJW 1968, 1887. Siehe hierzu auch *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 243 Rn. 12; *Rengier* (Fn. 7), § 3 Rn. 14; *Vogel*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 243 Rn. 22; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 38. Aufl. 2015, § 3 Rn. 226.

⁹ OLG Oldenburg NStZ 2016, 98. So auch das Referat in BGH NJW 2016, 1897.

von gewisser Höhe erfasst.¹⁰ Entscheidend sei, dass der Täter unter Überwindung der zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen geschaffenen oder den Zugang sonst erschwerenden Hindernissen eindringe.¹¹ Im konkreten Fall habe der Angeklagte insbesondere eine mechanische Manipulation vornehmen müssen, indem er eine Verriegelungssperre gelöst habe.¹² Eigentlicher Grund für die höhere Strafe sei neben dem „erhöhten Rechtsfrieden“ des Verwahrungsortes die „schwere besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes“.¹³ Auf die Entfaltung eines gewissen Kraftaufwandes, eine Substanzverletzung oder den Einsatz eines auf den Schließmechanismus wirkenden Werkzeugs komme es deshalb nicht an.¹⁴

3. Die Entscheidung der Auslegungsfrage ist weniger mit Blick auf § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB als vielmehr mit Blick auf § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB von praktischer Relevanz. Während § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB lediglich einen indiziell wirkenden benannten besonders schweren Fall darstellt und der Richter den Gesichtspunkt der mechanischen Manipulation notfalls als unbenannten besonders schweren Fall im Sinne des § 243 Abs. 1 S. 1 StGB werten kann,¹⁵ ist ihm das bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verwehrt. Denn hier handelt es sich nicht um ein Regelbeispiel, sondern um eine Qualifikation, womit das Merkmal tatbestandlichen Charakter aufweist und ihm eben nicht nur eine – widerlegbare – Indizwirkung zukommt.¹⁶ Ist das Merkmal nicht gegeben, bleibt damit nur die mit geringer Strafe verbundene Sanktionierung über §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 StGB.

4. Nur kurz und richtigerweise bejahend befasst sich der BGH mit der Frage, ob das Merkmal des Eindringens in beiden Vorschriften gleich auszulegen ist.¹⁷ Zwar können identische Begriffe in verschiedenen normativen Zusammenhängen durchaus unterschiedlich ausgelegt werden (sog. Relativität von Rechtsbegriffen).¹⁸ Jedoch ist hier nicht nur der Begriff selbst identisch, sondern der ganze Passus, was für eine gleichlautende Interpretation spricht. Der einzige Unterschied zwischen § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB besteht darin, dass die geschützte Räumlichkeit der „Wohnung“ seit 1998 nicht mehr im Regelbeispiel, sondern der Qualifikation loziert ist, da der Gesetzgeber strafschärfend dem Umstand Rechnung tragen wollte, dass Wohnungseinbrüche sich nicht in der bloßen Eigentumsverletzung erschöpfen, sondern beim Opfer psychische Beeinträchtigung

gen infolge des erschütterten Sicherheitsgefühls in Bezug auf den persönlichen räumlichen Lebensbereich hinterlassen.¹⁹ Im Hinblick auf die Auslegung der Tathandlung selbst wollte der Gesetzgeber mit der im Zuge des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 erfolgten Hochstufung von einem bloßen Regelbeispiel zu einer Qualifikation keine Änderung herbeiführen. Ohnehin sind in Fällen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls weiterhin regelmäßig die von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB erfassten Schutzobjekte des Gebäudes oder des umschlossenen Raumes betroffen.²⁰

5. Der BGH verkürzt die Vorlegungsfrage darauf, ob auch derjenige einsteigen könne, der die Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Zugang bestimmte Tür betritt, während das Ausmaß der Geschicklichkeit des Täters angeblich nur in der Begründung des OLG Oldenburg in den Vordergrund gerückt worden sei.²¹ Tatsächlich wird dieser Aspekt nicht nur in der Begründung, sondern auch in der eigentlichen Vorlagefrage betont, da das vorliegende Gericht gerade auf die „manipulative Überwindung einer zum Öffnen nicht bestimmten mechanischen Sperre – ohne gewissen Kraftaufwand, Substanzverletzung oder Einsatz eines auf den Schließmechanismus wirkenden Werkzeugs [...]“ abhebt.²² Die Vorlegungsfrage ist dementsprechend teleologisch motiviert, indem es dem OLG Oldenburg erkennbar darum geht, ob nicht der Zweck der Strafschärfung in §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine von der traditionellen Deutung des Begriffs des Einsteigens abweichende Auslegung nahe legt. Und genau mit dieser die Grenzen teleologischer Auslegung betreffenden Frage setzt sich der BGH in dem Beschluss dann auseinander. Dies geschieht, indem er das Merkmal des Einsteigens anhand des einschlägigen Kanons interpretiert: Wortlaut, Gesetzesgeschichte, Systematik und Zweck.

6. Die wörtliche Auslegung ist schon im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG von besonderem Gewicht und der Wortlaut legt den Rahmen fest, innerhalb dessen überhaupt eine richterliche Interpretation gesetzlicher Merkmale stattfinden kann.²³ Jenseits dieses Rahmens beginnt der Bereich der Analogie, dem im Strafrecht freilich durch Art. 103 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt sind. Bezogen auf die Vorlegungsfrage führt der BGH nachvollziehbar aus, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Einsteigen dem Wortsinn nach das Sichverschaffen unrechtmäßigen Zutritts durch Hineinklettern – sei es durch auf- oder absteigende oder gar kriechende Bewegungen – ist.²⁴ Hiermit unvereinbar sei die Einbezie-

¹⁰ Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, § 3 Rn. 115; Fischer (Fn. 7), § 243 Rn. 6; Rengier (Fn. 7), § 3 Rn. 14.

¹¹ So das Referat der Entscheidung in BGH NStZ 2016, 1897.

¹² OLG Oldenburg NStZ 2016, 98 f.

¹³ OLG Oldenburg NStZ 2018, 98 (99) unter Referenz auf BGHSt 10, 132 (133).

¹⁴ OLG Oldenburg NStZ 2016, 98.

¹⁵ Siehe hierzu Eser/Bosch (Fn. 8), § 243 Rn. 1.

¹⁶ Eser/Bosch (Fn. 8), § 244 Rn. 1.

¹⁷ BGH NJW 2016, 1897. Vgl. auch BGHSt 6, 41 (42).

¹⁸ Siehe hierzu Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, § 2 Rn. 11; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8 Aufl. 2016, § 5 Rn. 13.

¹⁹ Eser/Bosch (Fn. 8), § 244 Rn. 30; Fischer (Fn. 7), § 244 Rn. 45; Rengier (Fn. 7), § 4 Rn. 82; Wessels/Hillenkamp (Fn. 8), § 4 Rn. 289.

²⁰ Siehe hierzu auch Fahl, NJW 2001, 1966.

²¹ BGH NJW 2016, 1897.

²² OLG Oldenburg NStZ 2016, 98. Vgl. auch BGH NJW 2016, 1897.

²³ Eser/Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 1 Rn. 37; Fischer (Fn. 7), § 1 Rn. 21; Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2016, § 3 Rn. 80; Lackner/Kühl (Fn. 7), § 1 Rn. 6.

²⁴ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

hung des Sichverschaffens von Zutritt durch eine zum ordnungsgemäßen Eindringen bestimmte Öffnung, da hier ein Hineinklettern nicht erforderlich sei.²⁵ Diese Überlegungen überzeugen nur teilweise, da man immerhin in ein Auto „einsteigen“ kann, indem man dessen Tür öffnet und sich auf diese Weise Zutritt durch eine zum ordnungsgemäßen Eindringen bestimmte Öffnung verschafft. Insofern wäre daran zu denken, dass das Merkmal des Einsteigens je nach geschützter Räumlichkeit – Gebäude, Dienst- oder Geschäftsraum, anderer umschlossener Raum (zu dem etwa der Insassenraum eines Autos zählt)²⁶ – anders interpretiert werden könnte. Dies würde aber offenkundige praktische Schwierigkeiten aufwerfen und mit Einbrüchen am durch Art. 103 Abs. 2 GG geforderten Gebot normativer Orientierungssicherheit einhergehen.

7. Besonders ausführlich setzt sich der BGH mit der Gesetzesgeschichte auseinander,²⁷ indem er bis zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 1.7.1851 zurückgeht, das in § 222 eine Legaldefinition des Begriffs enthielt. Nach ihr lag ein Einsteigen vor, „[...] wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Öffnungen bewirkt wird“.²⁸ Diese Legaldefinition fand sich zwar nicht mehr im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vom 31.5.1870, das zum 1.1.1872 unverändert als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übernommen wurde, jedoch ging man allseits und gerade in den einschlägigen Gesetzesmaterialien davon aus, dieses Verständnis sei derart gefestigt, dass es keiner solchen Legaldefinition bedürfe.²⁹ Auch die einschlägige bundesrepublikanische Gesetzgebung – insbesondere in Gestalt des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969³⁰ sowie des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 – sollte hieran nichts ändern.³¹ Selbst wenn man der subjektiv-historischen Auslegungsmethode folgt, nach der allein der Entstehungsgeschichte und dem Willen des historischen Gesetzgebers Bedeutung zukomme,³² spricht an-

gesichts des klar artikulierten gesetzgeberischen Willens alles dafür, ein Einsteigen nur bei einem Sichverschaffen von Zutritt durch eine nicht zum ordnungsgemäßen Eindringen bestimmte Öffnung anzunehmen und insbesondere den Aspekt des Einsatzes mechanischer Manipulationen für die Auslegung außer Acht zu lassen.

8. Hierfür lässt sich – so der BGH –³³ aus systematischer Perspektive überdies ins Feld führen, dass ein Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Zutritt bestimmte Öffnung nur strafbar ist, wenn der Täter sich eines falschen Werkzeugs oder eines anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeugs bedient, das auf den Schließmechanismus einwirkt.³⁴ Dies freilich gilt nur, wenn man mit dem BGH davon ausgeht, dass Konstellationen, in denen der Täter sonst entgegenstehende Hindernisse überwinden müsse, nur unter der Voraussetzung als von §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst sind, wenn sie ein Einbrechen im Sinne dieser Vorschriften darstellen und deshalb mit einer Substanzverletzung der Umschließung oder der Aufwendung nicht unerheblicher Kraft einhergehen.³⁵ Man könnte hinzufügen, dass der vom OLG Oldenburg betonte Aspekt geschickter Manipulation – im konkreten Fall: das Lösen der Verriegelungsschiene – abschließend in den Merkmalen des falschen Werkzeugs oder eines anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeugs erfasst und somit auf den Einsatz von Instrumenten begrenzt ist, die zu manipulativen Zwecken vom Täter eingesetzt werden. Dann aber erscheint es verfehlt, die „einfache“ Manipulation unter den Begriff des Eindringens zu subsumieren. Diese mag zwar in einer gegenüber dem Grundtatbestand gesteigerten Weise strafwürdig sein – nur ist dafür dann eben abschließend der unbenannte besonders schwere Fall nach § 243 Abs. 1 S. 1 StGB vorgesehen.

9. Damit ist die Frage gestellt, ob sich etwas anderes aus der Perspektive der teleologischen Auslegung ergibt, die erkennbar dem OLG Oldenburg vorschwebte, indem es auf den erhöhten Rechtsfrieden des Verwahrungsortes und die in den Anstrengungen des Täters zum Ausdruck kommende besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit abhebt.³⁶ Die altertümliche Ausdrucksweise deutet an, dass das vorliegende Gericht an diesem Punkt terminologische Anleihen bei älteren Entscheidungen sowie älteren Gesetzesmaterialien macht.³⁷ Gleichwohl erscheint zweifelhaft, ob diese jeweils eigenständigen Aspekte die offenbar favorisierte Auslegung stützen. Denn ein erhöhter Rechtsfrieden zeichnet alle in §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Schutzobjekte aus, die aber den durch das Regelbeispiel bzw. den Qualifikationstatbestand vermittelten gesteigerten Schutz nur gegenüber bestimmten Formen der Zutrittsverschaffung ge-

²⁵ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

²⁶ Fischer (Fn. 7), § 243 Rn. 4; Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 243 Rn. 9; Lackner/Kühl (Fn. 7), § 243 Rn. 9; Rengier (Fn. 7), § 3 Rn. 10.

²⁷ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

²⁸ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

²⁹ Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund = Reichstagsprotokoll 1867/70, 12, S. 74. Siehe auch BGH NJW 2016, 1897 (1898).

³⁰ BT-Drs. V/4094, S. 36; Protokoll der 122. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Materialien III, S. 2457 ff.

³¹ BT-Drs. 13/8587, S. 43.

³² Aus strafrechtlicher Sicht unter Hinweis auf Art. 103 Abs. 2 GG Naucke, in: Bockelmann/Kaufmann/Klug (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, S. 274. Siehe auch Dannecker, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kom-

mentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 1 Rn. 313; Eser/Hecker (Fn. 23), § 1 Rn. 41.

³³ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

³⁴ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

³⁵ BGH NJW 2016, 1897 (1898).

³⁶ OLG Oldenburg NSTZ 2016, 98 (99).

³⁷ RGSt 53, 262 (263); BGHSt 1, 158 (164); 10, 132 (133); Reichstagsprotokoll 1867/70, S. 12, 74.

nießen. Der vom OLG Oldenburg bemühte Gesichtspunkt trägt deshalb zur Klärung der Frage, welchen Inhalt das Merkmal des Einsteigens haben soll, nichts Entscheidendes bei. Dasselbe lässt sich mit Blick auf die besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Täters sagen, die bei genauer Betrachtung nicht einmal das Verhalten, sondern eine Qualität bei der Ausübung des Verhaltens beschreibt. Letztlich ließe dies darauf hinaus, allein besonders geschickte und zu mechanischen Manipulationen fähige Täter ins Visier des Regelbeispiels und der Qualifikation zu nehmen bzw. die „kriminelle Energie“ (was immer das ist) als solche strafschärfend beim Merkmal des Einsteigens zu würdigen.

10. Die vom BGH zu beantwortende Vorlagefrage macht die Gefahren deutlich, die mit der im Grundsatz völlig zu Recht akzeptierten teleologischen Auslegungsmethode verbunden sind. Indem ein bestimmter Normzweck definiert wird, könnten gesetzliche Merkmale unter einseitiger Betonung des Zwecks interpretiert werden, was tendenziell strafrechtsexpansiv wirkt. Dies gilt umso mehr, als nach der objektiv-teleologischen Auslegungsmethode das Gesetz als „objektiver Wille des Gesetzgebers“ verstanden wird, den der Rechtsanwender zu ermitteln habe.³⁸ Konkret läuft dies auf die Klärung der Frage hinaus, was mit dem Gesetz angesichts der gegenwärtigen Fragen und Interessen vernünftigerweise bezweckt sein kann.³⁹ Im Angesicht aktueller Kriminalitätsrisiken wie massenhafter und oftmals bandenmäßig begangener Wohnungseinbruchsdiebstähle mag dies dazu verleiten, das tradierte Verständnis über Bord zu werfen, um auf solche Risiken strafrechtlich zu reagieren und die „Schrauben anzuziehen“. Trotz der besonderen Bedeutung der teleologischen Auslegung sind daher die anderen Auslegungsmethoden unbedingt einzubeziehen, wenn es um die Interpretation gesetzlicher Merkmale geht. Namentlich der mögliche Wortsinn des Gesetzes bildet dabei stets die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation.⁴⁰ Obwohl dieser Wortsinn hier wohl weniger eindeutig ist als es der BGH insinuiert (siehe III. 6.), ist ihm im Ergebnis und weitgehend in der Begründung in der Gesamtschau der Auslegungsmethoden beizupflichten: Wer eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Zugang bestimmte Tür betritt, steigt nicht im Sinne von §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein, unabhängig davon, auf welche Weise er die Tür geöffnet hat.

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

³⁸ *Eser/Hecker* (Fn. 23), § 1 Rn. 43; *Fischer* (Fn. 7), § 1 Rn. 25; *Lackner/Kühl* (Fn. 7), § 1 Rn. 6; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2015, § 2 Rn. 76 f.

³⁹ Treffend *Eser/Hecker* (Fn. 23), § 1 Rn. 43.

⁴⁰ BVerfG NJW 2007, 1666; BVerfG NJW 2008, 3627; BVerfG NJW 2010, 3209 (3211); BVerfG NJW 2013, 365 (366). Siehe auch *Eser/Hecker* (Fn. 23), § 1 Rn. 37.